



GZ: FA13A-11.10-118/2009-20

Ggst.: Gottfried Schreiner, St. Veit am Vogau,
Errichtung eines Stalles für die Haltung
von 960 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 29. Oktober 2010

**Gottfried Schreiner, St. Veit am Vogau,
„Errichtung eines Stalles für die Haltung
von 960 Mastschweinen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Marktgemeinde St. Veit am Vogau vom 30. Juli 2009 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen“ von Gottfried Schreiner, Triftweg 7, 8423 St. Veit am Vorgau, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 30. Juli 2009 hat die Gemeinde St. Veit am Vogau gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Errichtung eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen“ von Gottfried Schreiner, Triftweg 7, 8423 St. Veit am Vogau, eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichplan der Süd-Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH vom 25. Mai 2009 samt Lageplan im Maßstab 1:1000 und Baubeschreibung,
- Lüftungsbeschreibung der Schauer GesmbH & CoKG vom 19. Juni 2009,
- Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 21. Februar 2009,

- Auszug aus dem Katasterplan mit Angabe der bewilligten Tierbestände im Umfeld des eingereichten Vorhabens,
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens).

II. Mit Schreiben vom 23. September 2009 wurde ein luftreinehaltetechnisches Gutachten eingeholt.

III. Am 16. Oktober 2009 hat der Amtssachverständige für Luftreinehaltetechnik mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen für die Erstellung von Befund und Gutachten nicht ausreichen und wie folgt zu ergänzen sind:

- meteorologisches Gutachten über die Windverhältnisse,
- Lage- oder Katasterplan mit der Ausweisung benachbarter bewilligter Tierbestände unter Angabe der Tierbestandsgrößen im Umkreis von 500 m um das geplante Bauvorhaben.

IV. Mit der Eingabe vom 8. Jänner 2010 wurden die fehlenden Unterlagen von der Antragstellerin nachgereicht.

V. Am 26. März 2010 hat der Amtssachverständige für Luftreinhalte-technik zur Frage, ob aufgrund des Naheverhältnisses mit anderen gleichartigen Betrieben erhebliche schädliche, belästigende und belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, Befund und Gutachten erstattet. In seinem Gutachten kommt der Amtssachverständige zum Ergebnis, dass „auf Grund der Abstände zu den im Dorfgebiet bereits realisierten gleichartigen Vorhaben deren Belästigungsbereiche sich mit dem Belästigungsbereich um das geplante Bauvorhaben Schreiner nicht überschneiden bzw. tangieren. Kumulationseffekte mit Gerüchen aus diesen Vorhaben sind daher – wenn überhaupt – nur in geringfügigem Ausmaß zu erwarten. Im Bereich der Hofstelle Lampel ist bei Realisierung des Bauvorhabens das Auftreten von zusätzlich wahrnehmbaren Geruchsmissionen aus der Tierhaltung Schreiner in ca. 2,8% der Jahresstunden zu erwarten.“

VI. Mit Schreiben vom 12. April 2010 wurde die Amtssachverständige für Umweltmedizin um die Erstellung von Befund und Gutachten zur Frage, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen wesentlich beeinträchtigt wird, ersucht.

VII. In ihrem Gutachten vom 8. Juli 2010 kommt die Amtssachverständige für Umweltmedizin zum Ergebnis, dass „im konkreten Fall weder von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen noch das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen ausgegangen werden kann. Schädliche und belastende Auswirkungen sind mit Sicherheit auszuschließen. Belästigende Auswirkungen in Form von Geruchswahrnehmungen und Zuordnung der Gerüche bestehen. Sie befinden sich allerdings noch im ortsüblichen Rahmen und können von medizinischer Seite als geringfügige Belästigung beurteilt werden.“

VIII. Mit Schreiben vom 23. Juli 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit Schreiben vom 27. Juli 2010 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Gottfried Schreiner plant die Errichtung eines neuen Stallgebäudes auf Gst. Nr. 2012 KG St. Veit am Vogau. Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet zur Ausführung gelangen. Aufgrund der Größe des Vorhabens und der im räumlichen Nahbereich vorhandenen weiteren Intensivtierhaltungen haben der ASV für Luftreinhaltung und die humanmedizinische ASV geprüft, ob die Errichtung eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen geeignet ist, den Schutzzweck des Siedlungsgebietes wesentlich zu beeinträchtigen. Die ASV kommen zu dem schlüssigen Ergebnis, dass Kumulationseffekte höchstens in geringfügigem Ausmaß zu erwarten und schädliche und belastende Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet mit Sicherheit auszuschließen sind. Aus diesem Grund ist eine UVP-Pflicht in Anwendung des Schwellenwertes der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht begründbar.

Aufgrund der hohen Dichte an landwirtschaftlichen Tierhaltungen im Ortsgebiet von Wagendorf ist jedoch aus meiner Sicht auch zu prüfen, ob durch das gegenständliche Vorhaben in Zusammenhang mit den bestehenden Stallungen nicht auch der Tatbestand der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht wird: Gemäß dieser Bestimmung unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von

2.500 Mastschweineplätzen der UVP-Pflicht, wenn im Rahmen eines Feststellungsverfahrens dargelegt wird, dass aufgrund einer Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Der maßgebliche Schwellenwert von 2.500 Mastschweineplätzen wird weder durch die bestehende Anlage noch durch die Änderung erreicht, das Änderungsvorhaben erreicht jedoch eine Kapazität von mehr als 25% des maßgeblichen Schwellenwertes (nämlich 38,4%) und steht im räumlichen Zusammenhang mit anderen, bereits realisierten Vorhaben des gleichen Typs und überschreitet mit diesen gemeinsam den Schwellenwert von 2.500 Mastschweinen. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs.1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des §3 Abs.4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um Merkmale des Vorhabens, den Standort und Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Der gesamte Bezirk Leibnitz ist als Feinstaubsanierungsgebiet ausgewiesen, so dass der betroffene Raum hinsichtlich einer Zusatzbelastung mit Feinstaub eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Der Ortsteil Wagendorf ist durch eine hohe Dichte an bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen darüber hinaus in einem hohen Maße vorbelastet. Emissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind grundsätzlich relevant für die Belastung der Luft mit Feinstaub. Es liegen allerdings im gegenständlichen Verfahren keine fachlichen Aussagen vor, um die Frage beantworten zu können, ob durch die Kumulierung des gegenständlichen Vorhabens mit den bestehenden Tierhaltungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist. Es wird daher der Antrag gestellt, das Beweisverfahren zu ergänzen und einen immissionstechnischen ASV mit der Klärung der Frage zu beauftragen, ob durch das gegenständliche Vorhaben aufgrund der Kumulierung mit den bestehenden Tierhaltungen mit relevanten Beiträgen zur Belastung der Luft mit dem Schadstoff PM₁₀ im betroffenen Raum zu rechnen ist.“

X. Mit Schreiben vom 28. Juli 2010 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das projektsgegenständliche Gst. Nr. 2012, KG St. Veit am Vogau, weder in einem Wasserschutz- noch Wasserschongebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

XI. Mit der Eingabe vom 9. August 2010 hat Gottfried Schreiner um Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme um 30 Tage ersucht.

XII. Mit Schreiben vom 23. August 2010 wurde zur Frage, ob durch die Kumulierung des gegenständlichen Vorhabens mit den bestehenden Tierhaltungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist, ein immissionstechnisches Gutachten eingeholt.

XIII. Am 29. September 2010 hat der immissionstechnische Amtssachverständige Befund und Gutachten erstattet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Aus der Sicht der Immissionstechnik kann festgehalten werden, dass durch den geplanten Betrieb eines Stallgebäudes mit 960 Mastschweineplätzen die Zusatzbelastung von PM_{10} in einem Ausmaß erhöht wird, das als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. Die Beurteilung erfolgt unter Anwendung des äquivalenten Jahresmittelwertes. Es ist also mit keinen zusätzlichen Überschreitungstagen (bezogen auf Überschreitungen des Tagesmittel-Grenzwertes von $50 \mu g/m^3$) zu rechnen. Damit kann auf die Frage bezüglich des Auftretens von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft festgehalten werden, dass diese bei plangemäßer Umsetzung des Projektes nicht zu erwarten sind.“

XIV. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XV. Mit der Eingabe vom 12. Oktober 2010 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus dem Gutachten des immissionstechnischen ASV ist ersichtlich, dass durch die Errichtung eines Stalles für die Haltung von 960 Mastschweinen auf Gst. Nr. 2012, KG St. Veit am Vogau, keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens lassen sich somit dahingehend zusammenfassen, dass auch aufgrund der Kumulierung mit den vorhandenen Tierhaltungen keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist für mich kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben erkennbar. Es wird daher beantragt, dies bescheidmäßig festzustellen.“

XVI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Gottfried Schreiner ist Eigentümer des Gst. Nr. 2012, KG St. Veit am Vogau. Im westlichen Bereich dieses Grundstücks befindet sich ein Stallgebäude mit einem legalisierten Tierbestand von 200 Mastschweinen.

Herr Schreiner beabsichtigt, im östlichen Bereich dieses Grundstückes in einer Entfernung von ca. 370 m von der Hofstelle ein Stallgebäude für die Haltung von 960 Mastschweinen zu errichten.

Das Gst. Nr. 2012, KG St. Veit am Vogau, liegt in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 i.d.g.F.

Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben sind laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit am Vogau Grundstücke als Bauland ausgewiesen.

II. Gemäß den von der Gemeinde St. Veit am Vogau vorgelegten Unterlagen befinden sich im Umkreis von 500 m um das gegenständliche Vorhaben folgende landwirtschaftlichen Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Johann Lampel auf Gst. Nr. 1981, KG St. Veit am Vogau:
 - 55 Mastschweine
 - 5 Zuchtsauen

- Betrieb Gerald Lechner auf Gst. Nr. 1986, KG St. Veit am Vogau:
500 Mastschweine

- Betrieb Gerhard und Maria Prechtler auf Gst. Nr. 1987, KG St. Veit am Vogau:
 - 400 Mastschweine
 - 40 Zuchtsauen

- Betrieb Manfred und Marianne Winterleitner auf Gst. Nr. .33, KG St. Veit am Vogau:
 - 100 Mastschweine (Derzeit erfolgt keine Tierhaltung.)

- Betrieb Manfred und Ingrid Tatzl auf Gst. Nr. .31/1 und 2019, je KG St. Veit am Vogau:
 - 420 Mastschweine
 - 68 Zuchtsauen
 - 210 Ferkel

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Das gegenständliche Projekt beinhaltet die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes – Gottfried Schreiner erweitert seine Mastschweinehaltung von 200 auf 1160 Tiere –, sodass von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen ist.

V. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Der im Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 für Mastschweineplätze festgelegte Schwellenwert von 2.500 wird weder durch die bestehende Anlage (200 Mastschweineplätze) noch durch die Änderung (1.160 Mastschweineplätze) erreicht, sodass § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

VII.1. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VII.2. Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie C Wasserschutz- und Schongebiete gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2012, KG St. Veit am Vorgau, liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

VII.3. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben sind laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Veit am Vogau Grundstücke als Bauland ausgewiesen.

VII.4. Der maßgebliche Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätzen wird weder durch die bestehende Anlage (200 Mastschweineplätze) noch durch die Änderung (1.160 Mastschweineplätze) erreicht, sodass § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 i.V.m. mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

VIII.1. In weiterer Folge ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

VIII.2. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VIII.3. Das gegenständliche Änderungsvorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf.

VIII.4. Das Vorhaben steht zudem im räumlichen Zusammenhang mit folgenden bereits realisierten Vorhaben des gleichen Typs:

- | | | |
|---|-------------------|---------------|
| - Betrieb Johann Lampel: | 55 Mastschweine, | 5 Zuchtsauen |
| - Betrieb Gerald Lechner: | 500 Mastschweine | |
| - Betrieb Gerhard und Maria Prechtler: | 400 Mastschweine, | 40 Zuchtsauen |
| - Betrieb Manfred und Marianne Winterleitner: | 100 Mastschweine | |
| - Betrieb Manfred und Ingrid Tatzl: | 420 Mastschweine, | 68 Zuchtsauen |

VIII.5. Unter Berücksichtigung des Änderungsvorhabens von Gottfried Schreiner wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweine bzw. 700 Zuchtsauen) zu 114,63% erreicht.

Zur Berechnung betreffend die Erreichung des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird Folgendes angemerkt:

Die im Betrieb von Manfred und Ingrid Tatzl gehaltenen Ferkel sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da Ferkel nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 30.3.2000, 5/2000/1-13) keine Mastschweine sind.

Die Bestände der Betriebe von Johann Lampel sowie von Manfred und Marianna Winterleitner liegen unter 5% der Platzzahlen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und sind daher bei der Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht zu berücksichtigen.

VIII.6. Aus den Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltechnik, Umweltmedizin und Immissionstechnik (vgl. die Punkte A) V., A) VII. und A) XIII.) ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Gottfried Schreiner mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden landwirtschaftlichen Betrieben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben von Gottfried Schreiner ist daher gemäß § 3a Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

IX. Da weder die Voraussetzungen gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 bzw. i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 noch gemäß § 3a Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 vorliegen, ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Gottfried Schreiner, Triftweg 7, 8423 St. Veit am Vogau,
2. die Gemeinde St. Veit am Vogau, Am Kirchplatz 7, 8423 St. Veit am Vogau, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz,
4. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,

7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: